Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.2018 den Vorentwurf des folgenden Bebauungsplans gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst:

BEBAUUNGSPLAN "FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE – LINDACH"

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 1,87 ha. Das Plangebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lindach" befindet sich nordwestlich der Ortslage Westhausens ca. 800 m von der Bebauung entfernt, direkt neben der Bundesautobahn A7.

Das Gelände ist begrenzt:

Im Norden: Flst. 3815 Gemeindeverbindungsstraße Westhausen – Jagsthausen

Im Osten: Flst. 3814 (Teilfläche) landwirtschaftlichen Fläche

Im Süden: Flst. 3812 landwirtschaftlichen Fläche Im Westen: Flst. 3641 Bundesautobahn A7

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke:

Teilfläche des Flurstücks 3814

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Ausweisung von Flächen zur regenerativen Energiegewinnung

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Planungsbüros Plan Werk Stadt, Westhausen vom 08.12.2018. Dem Bebauungsplan wird die Begründung mit Umweltbericht, Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzrechtlicher Beurteilung des Planungsbüros Plan Werk Stadt, Westhausen vom 08.12.2018 beigefügt.

Zusätzlich liegen bereits folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen vor:

Art der umweltbezogenen Information	Urheber	Schutzgut (gemäß Umweltbericht) und Themen
Umweltbericht	PlanWerkStadt	Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt
	LA Andreas Walter	- keine seltenen oder geschützten Tier- und Pflan-
		zenarten
		- Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
		- Ausgleich:
		Umwandlung des Ackers unter den Solarmodulen in
		Magerweide mittlerer Standorte und Anlage einer
		Hecke
		Schutzgut Boden
		- Altlasten und Altablagerungen sind nicht bekannt.
		Sehr geringer Verlust von Boden,
		Ausgleich siehe Schutzgut Pflanzen und Tiere
		Schutzgut Wasser
		- kein Oberflächengewässer vorhanden
		- kein Wasserschutzgebiet
		- kein Überschwemmungsgebietes
		-Ausgleich: nicht erforderlich
		Schutzgut Klima / Luft
		- keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwar-
		ten
		Schutzgut Landschaftsbild / Erholung
		- Fläche durch höher liegende BAB A7 und beste-
		hender Eingrünung (Hecken) nicht gut einsehbar
		- Fläche ist für Feierabenderholung unbedeutsam
		Durch die geplante Eingrünungsmaßnahmen keine

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Regierungspräsidium Stuttgart und Regionalver- band Ostwürttemberg	Beeinträchtigung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Keine vorhanden Wechselwirkungen Keine vorhanden Die geplante Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges und innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für die Landwirtschaft
Stellungnahmen von Privat		- Keine
Fachgutachten	PlanWerkStadt LA Andreas Walter in Grünordnung enthalten	Artenschutzrechtliche Stellungnahme - Säuger: Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - Vögel: Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - Reptilien: Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - Amphibien: Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - Insekten: Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - Pflanzen: Verbotstatbestände sind ausgeschlossen

Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan mit Textteil, Begründung mit Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung und Artenschutzrechtlicher Beurteilung wird in der Zeit vom

25. Januar 2019 bis 24. Februar 2019

während den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses (Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr, Mo. 14.00-16.00 Uhr, Do. 13.00-18.00 Uhr), beim Bürgermeisteramt Westhausen, Rathaus, Jahnstraße 2, 73463 Westhausen im Flur des 1. Obergeschosses öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen werden auch auf der Homepage der Gemeinde ins Internet gestellt:

www.westhausen.de

Während dieser Zeit können hierzu Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Westhausen, Jahnstraße 2, 73463 Westhausen abgegeben werden. Es wird gebeten, hierbei die volle Anschrift und die betroffenen Grundstücke anzugeben. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall angenommen, auch wenn dieser Bitte nicht entsprochen wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Eingegangene Stellungnahmen werden mit jeweiliger Namensnennung öffentlich behandelt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Westhausen, den 17.01.2019

gez. Markus Knoblauch Bürgermeister